

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Alt-Mölln
(Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.10.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alt-Mölln erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt

„Über gesenktem, von Silber und Blau im Wellenschnitt geteiltem Wellenschildfuß in Grün eine goldene Windmühle (Galerieholländer), in der Höhe des Flügelkreises begleitet rechts von einem goldenen, aufrecht stehenden Fass, links von einem goldenen gefüllten Sack.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt

„Auf einem durch einen gewellten weißen Streifen in einen breiten grünen und einen schmalen blauen Streifen waagrecht geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Alt-Mölln - Kreis Herzogtum Lauenburg -“.

(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,- €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.000,- €, Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,- €, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,

5. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 30.000 €,
6. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,- €, unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,- €,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €,
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten;
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Breitenfelde kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgende ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Planungs- und Bauausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; in den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen sowie Straßen und Wegeangelegenheiten, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

b) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; in den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Haushaltsangelegenheiten und Prüfung der Jahresrechnung

c) Kulturausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; in den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Durchführung von Dorfgemeinschaftsfeiern u. a.
Gemeindeveranstaltungen

Dem Ausschuss wird die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung des von der Gemeindevertretung bereitgestellten Budgets übertragen.

(2) Für jeden Ausschuss, in den Mitglieder einer Fraktion gewählt sind, wird auf Vorschlag der Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt, das der Gemeindevertretung angehört. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.

3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,- € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten - „ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.10.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.1998, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.12.2003 erteilt.

Gemeinde Alt-Mölln
Der Bürgermeister

Alt-Mölln, den 11.12.2003



Wjtt
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt-Mölln vom 02.07.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln erlassen:

Artikel I

„§ 3 erhält folgende Fassung“

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Das Amt Breitenfelde bildet mit der Stadt Mölln eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mölln ist daher auch Gleichstellungsbeauftragte für das Amt Breitenfelde und die amtsangehörigen Gemeinden.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mölln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt-Mölln tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2007 erteilt.

Gemeinde Alt-Mölln
Die Bürgermeisterin

J. Hahne
Hahne



Alt-Mölln, den 01.08.2007